


| | | | |
|------------------------|--|------------|---------------|
| Ortsrecht |  | Stand: | Aktenzeichen: |
| der Samtgemeinde Brome | | 2016-10-05 | 10 20 13 / 02 |

Anlage 1

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 24.11.2016 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung beschlossen:

| Satzungsform | Tag der Beschlussfassung | In-Kraft-Treten |
|--------------|--------------------------|-----------------|
| Satzung | 2016-11-24 | 2016-11-01 |
| | | |
| | | |

§ 1

Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied oder Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils zum Ende des Monats gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ist der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als zwei Monate an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, ermäßigt sich seine Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf 50 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Entschädigungen in einer Höhe bis zu 20 € monatlich können auch einmal im Jahr ausgezahlt werden.

§ 2

Sitzungsgeld für Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

(1) Die Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung als **Sitzungsgeld** von 40 €.

(2) Findet unmittelbar nach einer bereits durchgeführten Sitzung eine weitere Sitzung am gleichen Ort statt, wird für die weitere Sitzung ein Sitzungsgeld von 20 € gezahlt.

(3) Jährlich werden bis zu 10 **Fraktions (Gruppen)sitzungen (mit jeweils 30 € pro Sitzung)** abgegolten. Die Fraktionen / Gruppen weisen die Teilnahme durch Anwesenheitslisten nach.

(4) Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an **Besprechungen**, Besichtigungen, Empfängen und dergleichen gezahlt. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen der Fraktions-(Gruppen-)vorstände. Das Sitzungsgeld wird nur gezahlt, wenn die Teilnahme vom Samtgemeindebürgermeister genehmigt worden ist.

(5) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 11. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und den Verdienstaussfall.

(6) Wird ein Ratsmitglied oder ein sonstiges Mitglied von Ratsausschüssen während einer Ausschusssitzung von einem anderen abgelöst, wird an die Beteiligten insgesamt nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den 1. Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters 300 €,

b) an den 2. Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters 150 €,

c) an die Fraktions-(Gruppen-)vorsitzenden 70€.

Zusätzlich zu diesem Grundbetrag erhalten die Fraktions(Gruppen) vorsitzenden 10€ je Mitglied Ihrer Fraktion (Gruppe).

(2) Funktionsträger nach Abs. 1, die neben ihrer Hauptfunktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten die Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages. Hauptfunktion ist die Funktion mit der in der Satzung festgelegten höchsten Aufwandsentschädigung.

(3) Im Verhinderungsfall des SGB (6 Wochen) erhalten die 1. bzw. 2. stv. SGB folgende zusätzliche monatliche Vertretungsentschädigung rückwirkend:

a) 1. stv. SGB 94,39 €

b) 2. stv. SGB 59,00 €

(4) Mit der Aufwandsentschädigung sind die Fahrtkosten und Auslagen, die mit der Funktion verbunden sind, abgegolten.

§ 4

Fahrtkosten für Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

(1) Fahrten zu Sitzungen nach § 2 Abs. 1 und nach § 3 werden mit 0,30 € je km abgerechnet. Das gilt auch für übrige Fahrten mit privateigenem Kraftfahrzeug innerhalb der Samtgemeinde.

(2) Die Erstattung von sonstigen Fahrtkosten wird für Ratsmitglieder monatlich auf 60 € begrenzt.

§ 5

Verdienstaussfall

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben

a) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung,

b) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, mit Ausnahme der in Spezialgesetzen (Brandschutzgesetz) geregelten besonderen Ansprüche,

c) sonstige ehrenamtlich tätige Personen auch nach spezialgesetzlichen Vorschriften.

(2) Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.

(3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07:30 bis 18:00 Uhr und an Samstagen von 07:30 bis 13:00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

(4) Die Entschädigung für Verdienstaussfall nach Abs. 2 - 3 wird auf höchstens 18 € je Stunde begrenzt.

(5) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen (Hausmann) und keinen Verdienstaussfall geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalles je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 - 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 - 13.00 Uhr für die Dauer von höchstens 3 Stunden täglich.

Die Höhe des Pauschalstundensatzes richtet sich jeweils nach dem Durchschnitt des gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalles.

(6) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 – 3 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 18 € an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 bis 13.00 Uhr erhalten.

§ 6

Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamte sowie Ratsmitglieder in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie / Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 6 € je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 18 € festgesetzt.
- (3) Die Gewährung von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren richtet sich nach § 12 Nds. Brandschutzgesetz. Als Höchstbetrag gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 7

Auslagen

- (1) Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 20 € im Monat begrenzt.
- (3) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden hiervon nicht erfasst.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte sowie für sonstige ehrenamtlich Tätige

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalls erhalten folgende Ehrenbeamte sowie die lediglich mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragten bzw. ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

| | | |
|------|---|-------|
| 1. | Gemeindebrandmeister | 200 € |
| 1.1 | Stv. Gemeindebrandmeister | 100 € |
| 2. | Ortsbrandmeister (Schwerpunkt) | 90 € |
| 2.1 | Ortsbrandmeister (Stützpunkt) | 75 € |
| 2.2 | Ortsbrandmeister (übrige Ortsfeuerwehren) | 60 € |
| 2.3 | Stv. Ortsbrandmeister (Schwerpunkt) | 50 € |
| 2.4 | Stv. Ortsbrandmeister (Stützpunkt) | 40 € |
| 2.5 | Stv. Ortsbrandmeister (übrige Ortsfeuerwehren) | 20 € |
| 3. | Gerätewart (Schwerpunkt) | 60 € |
| 3.1 | Gerätewart (Stützpunkt) | 40 € |
| 3.2 | Gerätewart (übrige Ortsfeuerwehren) | 20 € |
| 4. | Samtgemeindejugendfeuerwehrwart | 40 € |
| 4.1 | Stv. Samtgemeindejugendfeuerwehrwart | 30 € |
| 4.2 | Jugendfeuerwehrwart | 30 € |
| 5. | Samtgemeindesicherheitsbeauftragter | 30 € |
| 5.1 | Stv. Samtgemeindesicherheitsbeauftragter | 20 € |
| 6. | Samtgemeindeausbildungsleiter | 30 € |
| 6.1 | Stv. Samtgemeindeausbildungsleiter | 20 € |
| 7. | Samtgemeinde-Atenschutzbeauftragter | 30 € |
| 7.1 | Stv. Samtgemeinde-Atenschutzbeauftragter | 20 € |
| 8. | Samtgemeindezeugwart | 40 € |
| 8.1 | Stv. Samtgemeindezeugwart | 25 € |
| 9. | Samtgemeindefunkbeauftragter | 25 € |
| 9.1 | Stv. Samtgemeindefunkbeauftragter | 15 € |
| 10. | Samtgemeinde-Brandschutzerzieher | 10 € |
| 11. | Samtgemeinde-Schriftführer | 25 € |
| 11.1 | Stv. Samtgemeinde-Schriftführer | 10 € |
| 12. | EDV-Beauftragter | 25 € |
| 12.1 | Stv. EDV-Beauftragter | 10 € |
| 13. | Geschäftsführer | 40 € |
| 14. | Gleichstellungsbeauftragte (nicht aus dem Bereich Feuerwehr) | 150 € |

§ 9
**Verdienstausfall für Mitglieder
der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Für Entschädigungsansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt § 12 Niedersächsisches Brandschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung wird der durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen, Ausbildungsveranstaltungen sowie sonstige angeordnete Dienste nachweislich entstandene Verdienstausfall erstattet. Der Höchstbetrag wird auf 16 € je Stunde festgesetzt, es sei denn, dass nach § 12 Nieders. Brandschutzgesetz ein höherer Betrag zu zahlen ist.

(3) Für die Zahlung von Verdienstausfall an die übrigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Den privaten Arbeitgebern der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren wird auf deren Antrag das weitergezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit erstattet. Das Selbe gilt hinsichtlich des Arbeitsentgeltes, das während einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt worden ist.

(5) In allen anderen Fällen (Selbstständige, Landwirte etc.) wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren auf Antrag der infolge des Feuerwehrdienstes entstandene nachgewiesene Verdienstausfall erstattet. Dies gilt bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen. Als Höchstbetrag wird eine Erstattung von 18 € je Stunde festgelegt.

(6) Für die Zahlung eines Pauschalstundensatzes bei ausschließlicher Haushaltsführung gilt § 6 Abs. 5.

§ 10
Fahrtkosten für Ehrenbeamte

Fahrten des Gemeindebrandmeisters mit dem privateigenen Kraftfahrzeug innerhalb der Samtgemeinde werden mit 0,30 € je km abgerechnet.

§ 11
Reisekosten

(1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung und Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

(2) Ehrenamtlich tätige Personen der Freiwilligen Feuerwehren erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene eine pauschalierte Reisekostenvergütung in Höhe von 10 € pro Lehrgangstag.

§ 12
Auslegung und Zweifelsfälle

Über die Auslegung dieser Satzung entscheidet in Zweifelsfällen der Samtgemeindebürgermeister.

§ 13
Sprachliche Gleichstellung

Bezeichnungen in dieser Satzung gelten in jeweils weiblicher oder männlicher Sprachform.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.12.2015 außer Kraft.

Brome, 2016-11-24

Manuela Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin